

Amtliche Bekanntmachung 015/2025

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft B Besonderer Teil und C Schlussbestimmungen für den Studiengang Umweltingenieurwesen (Bau) Abschluss: Bachelor of Engineering vom 23.06.2025 Version 2 gültig ab dem 01.09.2025

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 17. Juni 2025 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil B und C für den Studiengang Umweltingenieurwesen (Bau) Abschluss: Bachelor of Engineering (B.Eng.) beschlossen.

Gliederung

B. Besonderer Teil

- § 40-UIWB Regelstudienzeit, individuelle Teilzeit
- § 41-UIWB Aufbau des Studiengangs
- § 42-UIWB Studien- und Prüfungsleistungen
- § 43-UIWB Praktisches Studiensemester
- § 44-UIWB Bachelor-Thesis
- § 45-UIWB Akademischer Grad, Vertiefung
- § 46-UIWB Tabellen zum Studiengang
- § 47-UIWB nicht belegt
- § 48 UIWB nicht belegt
- § 49-UIWB nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

- § 50-UIWB Inkrafttreten
- § 51-UIWB Übergangsregelung

B. Besonderer Teil

I. Allgemeines

§ 40-UIWB Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit im Studiengang Umweltingenieurwesen (Bau) beträgt sieben Semester.

§ 41-UIWB Aufbau des Studiengangs

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System ECTS beträgt 210 CP. (Hinweis: 210 für einen siebensemestrigen BA). Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Module ergeben sich aus den Tabellen (Studienverlaufsplan).

(2) Die Module des ersten und zweiten Lehrplansemesters des Bachelorstudiengangs bilden das Grundstudium (Tabelle 1). Die Fächer des Grundstudiums und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachnoten ergeben sich aus der Tabelle 2.

(3) Das Hauptstudium umfasst die Module der Lehrplansemester drei bis sieben (Tabelle 3). Die Fächer des Hauptstudiums und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachnoten ergeben sich aus der Tabelle 4.

(4) Mindestens zwei Wahlpflichtmodule werden von den Studierenden aus einer gesonderten Modulliste des Studiengangs Umweltingenieurwesen (Bau) gewählt. Weitere Wahlpflichtfächer bzw. Lehrveranstaltungen mit zugehörigen Modulteilprüfungen können mit Zustimmung des Studiendekans bzw. der Studiendekanin auch aus anderen Bachelor-Studiengängen auch anderer Fakultäten gewählt werden. In Summe müssen die Wahlpflichtfächer einen Umfang von mindestens 26 CP besitzen. Die Modalitäten der Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule werden von den veranstaltenden Lehreinheiten entsprechend § 46 und § 42 Absatz 3 und 4 des jeweiligen anbietenden Studiengangs festgelegt. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren selbständigen Modulteilprüfungen, berechnet sich die Modulnote gewichtet nach CP der jeweiligen Modulteilprüfungen.

(5) Die Auswahl der Wahlpflichtfächer erfolgt durch die Studierenden spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des 6. Lehrplansemesters. Sie kann nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses geändert werden.

§ 42-UIWB Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren selbständigen Modulteilprüfungen, muss jede Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

(2) Bilden mehrere Module ein Fach, muss jedes Modul des Faches jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

(3) Die Art und Voraussetzungen von Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, welche in den Tabellen 1 und 3 mit „XS“ bzw. „XP“ bezeichnet sind, werden zu Vorlesungsbeginn von der Dozentin bzw. vom Dozenten bekannt gegeben.

(4) Werden in einem Feld der Tabellen in § 46-UIWB Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen bzw. Prüfungsleistungen zur Auswahl genannt, erkennbar durch die Verknüpfung „o.“, so gibt der Dozent bzw. die Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung die konkret zu erbringende Leistung bekannt.

(5) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Hierüber entscheidet zu Semesterbeginn der jeweilige Dozent bzw. die Dozentin. Für die gleiche Lehrveranstaltung in folgenden Semestern ist diese Entscheidung nicht bindend; es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Lehrveranstaltung in deutscher bzw. in englischer Sprache abgehalten wird. Prüfungsleistungen sind in der Sprache der Lehrveranstaltung zu erbringen.

§ 43-UIWB Praktisches Studiensemester

- (1) Die Aufnahme des Praktischen Studiensemesters setzt voraus, dass das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (2) Das Praktische Studiensemester kann vom 4. Lehrplansemester bis zum 5. Lehrplansemester absolviert werden. In der Regel ist es das 5. Lehrplansemester. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen genehmigen.
- (3) Die berufspraktische Ausbildung im Praktischen Studiensemester ist ein Pflichtpraktikum und dauert sechs Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag mit Genehmigung des Praktikantenamtes das Praktikum auch verkürzt werden. Es müssen mindestens 95 Präsenztage abgeleistet werden.
- (4) Das Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn aus den vorangehenden Lehrplansemestern des Hauptstudiums Studienleistungen im Umfang von maximal 30 Kreditpunkten fehlen. Die Praktikantenamtsleitung kann Ausnahmen genehmigen.
- (5) Das Praktische Studiensemester hat folgende Ausbildungsinhalte: Ingenieurberufsfeld Umwelt mit den Schwerpunkten Bau und Infrastruktur. Andere Schwerpunkte können nach Rücksprache mit dem Praktikantenamtsleiter gewählt werden.
- (6) Das Praktische Studiensemester ist dann erfolgreich abgeleistet, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 7 des Teil A der Studien- und Prüfungsordnung erfüllt sind.

§ 44-UIWB Bachelor-Thesis

Die Bachelor-Thesis kann nur begonnen werden, wenn außer der Bachelor-Thesis noch maximal 45 Kreditpunkte des Hauptstudiums und das Modul UIWB 510 Engineering Skills fehlen.

§ 45-UIWB Akademischer Grad, Vertiefung

Mit der Urkunde wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (B. Eng.) verliehen.

§ 46-UIWB Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen 1 und 3:

1. Spalte EDV-Bezeichnung des Moduls (EDV-Bez.)
2. Spalte Name des Moduls (Modul)
3. Spalte Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)
4. Spalte Semesterwochenstunden (SWS)
5. Spalte Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System ECTS
6. Spalte Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.)
7. Spalte Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
Bei „XS“ s. § 42 Absatz 3-UIWB.
8. Spalte Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)
Bei „XP“ s. § 42 Absatz 3- UIWB.
9. Spalte Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)

7., 8. und 9. Spalte und § 42 Abs. 3 - UIWB
Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können §§10, 12, 14 des Teils A der SPO vorgesehen werden:

Schriftliche Prüfungen

KI = Klausur
OBP = Open-Book-Prüfung
St = Studienarbeit
TKH = Take-Home-Exam

Mündliche Prüfungen

MP = Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)
Re = Referat

Praktische Prüfungen

PA = Projektarbeit
PF = Portfolio
LA = Laborarbeit

Nur als Prüfungsleistung (PL): BT = Bachelor-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.

„MPo.KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

10. Spalte Bemerkung

Tabelle Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung
Tf = Terminfach
F = Fach
Wpf = Wahlpflichtfach
PS = Praktisches Studiensemester

Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen (Bau)						Abschluss: Bachelor of Engineering			Tabelle 1
Grundstudium									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EDV-Bez.	Modul	Sem.	SWS	CP	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	Bemerkung
UIWB110	Ingenieurmathematik 1	1	6	6				KI/180	
UIWB120	Umweltchemie und Klima	1	5	6		LA/1S		KI/120	
UIWB130	Berufsbild Umweltingenieur	1	3	6		XS			
UIWB140	Mechanik und Konstruktion	1	6	6				KI/180	
UIWB150	Baustoff- und Materialkunde	1	6	6				KI/180	
UIWB210	Ingenieurmathematik 2	2	4	6				KI/120	
UIWB220	Umweltphysik + -biologie	2	4	6		LA/1S + LA/1S		KI/120	
UIWB230	Hydromechanik	2	4	6		LA/1S		KI/120	
UIWB240	Umweltinformationsmanagement	2	6	6		St/1S +XS		KI/90	
UIWB250	Geologie + Bodenkunde	2	5	6		XS/1T +XS/1T		KI/120	
Summen	Grundstudium		49	60					

Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen (Bau)			Abschluss: Bachelor of Engineering		Tabelle 2
Grundstudium					
EDV-Bez.	Name des Fachs	Zugeordnete Module	GFN innerhalb der Fachnote	Gewicht für Gesamtnote	Bemerkung
UIWBF01	Ingenieurmathematik	Ingenieurmathematik 1 Ingenieurmathematik 2	1 1	2	
UIWBF02	Naturwissenschaften	Umweltchemie + Klima Umweltphysik + -biologie	1 1	2	
UIWBF03	Mechanik und Konstruktion	Mechanik und Konstruktion	1	1	
UIWBF04	Baustoff- und Materialkunde	Baustoff- und Materialkunde	1	1	
UIWBF05	Hydromechanik und Geologie	Hydromechanik Geologie und Bodenkunde	1 1	2	
UIWBF06	Umweltinformationsmanagement	Berufsbild Umweltingenieur Umweltinformationsmanagement	0 1	1	

Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen (Bau)						Abschluss: Bachelor of Engineering		Tabelle 3	
Hauptstudium									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EDV-Bez.	Modul	Sem.	SWS	CP	Voraus.	SL/ Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	Bemerkung
UIWB310	Baumanagement	3	6	6		XS		KI/180	
UIWB320	Ökologie	3	6	6				KI/180	
UIWB330	Geotechnik und Altlasten	3	6	6			LA/1T	KI/180	
UIWB340	Grundlagen von Mobilität und Verkehrsinfrastruktur	3	5	6				KI/180	
UIWB350	Energiewirtschaft	3	5	6		XS		KI/180	
UIWB410	Projekt 1: Analyse und Konzeption	4	2	6			PA/1S	MP/20	
UIWB420	Umwelt und Gesellschaft	4	5	6		XS		KI/150	
UIWB430	Wasserwirtschaft 1	4	6	6				KI/180	
UIWB440	Analyse und Entwurf von Verkehrsanlagen	4	6	6				KI/180	
UIWB450	Nachhaltige Gebäude	4	5	6				KI/180	
UIWB510	Engineering Skills	5	2	4		XS			evtl. Block
UIWB520	Praktische Tätigkeit	5	0	22	§43 (4)	PA/1S			
UIWB530	Sprache und Rhetorik	5	2	4		XS			evtl. Block
					Praktische Tätigkeit				
UIWB610	Projekt 2: Planung	6	2	6		XS	PA/1S	MP/20	XS zu UIWB 520
	Wahlpflichtfach 1	6							§41-UIWB (4) Summe aller Wpf. =26CP

	Wahlpflichtfach 2	6							§41-UIWB (4) Summe aller Wpf. =26CP
	Wahlpflichtfach 3	6							§41-UIWB (4) Summe aller Wpf. =26CP
UIWB620	Digitale Projektumsetzung	6	5	6				PA/1S +KI/90	
	Wahlpflichtfach 4	7							§41-UIWB (4) Summe aller Wpf. =26CP
UIWB710	Bau- und Umweltrecht	7	4	7				KI/120	
UIWB720	Bachelor-Thesis	7	0	12	§44			BT/4M	
UIWB730	Kolloquium zur Bachelor-Thesis	7	0	3				MP/20 o. Re/20	
Summen	Hauptstudium			15					inkl. Wahlpflichtfächer mit insg. 26 CP, §41-UIWB (4)
				0					
Summen	Bachelorstudium			210					

Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen (Bau)				Abschluss: Bachelor of Engineering		Tabelle 4	
Bachelorprüfung							
EDV-Bez.	Name des Fachs	Zugeordnete Module			GFN innerhalb der Fachnote	Gewicht für Gesamtnote	Bemerkung

UIWBF07	Ökologie und Umwelt	Ökologie	1	3	
		Umwelt und Gesellschaft	1		
		Bau- und Umweltrecht	1		
UIWBF08	Wasser und Boden	Geotechnik und Altlasten	1	2	
		Wasserwirtschaft 1	1		
UIWBF09	Verkehr und Mobilität	Grundl. Mobilität und Verkehrsinfrastruktur	1	2	
		Analyse und Entwurf von Verkehrsanlagen	1		
UIWBF10	Energie und Nachhaltige Gebäude	Energiewirtschaft	1	2	
		Nachhaltige Gebäude	1		
UIWBF11	Baumanagement	Baumanagement	1	1	
UIWBF12	Projektarbeit	Projekt 1: Analyse und Konzeption	1	2	
		Projekt 2: Planung	1		
UIWBF13	Digitale Projektumsetzung	Digitale Projektumsetzung	1	1	
UIWBF14	Wahlpflichtfachs 1		1	1	
UIWBF15	Wahlpflichtfachs 2		1	1	
UIWBF16	Wahlpflichtfachs 3		1	1	
UIWBF17	Wahlpflichtfachs 4		1	1	
UIWBF20	Bachelor - Thesis	Bachelor – Thesis	4	5	
		Kolloquium	1		

§ 47- UIWB nicht belegt

§ 48- UIWB nicht belegt

§ 49-UIWB nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-UIWB Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen (Bau) vom 17.05.2018, Version 1 tritt außer Kraft.

§ 51-UIWB Übergangsregelung

(1) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen (Bau) an der Hochschule Karlsruhe zum 01.09.2022 oder früher begonnen haben und das Praxissemester abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen (Bau) vom 17.05.2018, Version 1 fort. Sämtliche Prüfungsleistungen müssen spätestens bis zum 28.02.2028 nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen (Bau) vom 17.05.2018, Version 1 erbracht werden. Auf Antrag können Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen (Bau) an der Hochschule Karlsruhe zum 01.09.2022 oder früher begonnen haben, ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Antrag ist unwiderruflich. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Studierende, die ihr Studium an der Hochschule Karlsruhe nach 01.09.2022 im Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen (Bau) aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fort. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden vollumfänglich anerkannt. Dies gilt auch für Studierende, die ihr Studium zwar vor dem 01.09.2022 begonnen haben, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung ihr Praxissemester noch nicht abgeschlossen haben.

Karlsruhe, den 23.06.2025
in Vertretung der Rektorin

gez.

Prof. Dr.-Ing. Franz Quint - Prorektor für Forschung, Kooperationen & Transfer
Amtlichen Bekanntmachung am: 24.06.2025